Schutz und Sicherheit im Zeichen der Burg

NÜRNBERGER

Lebensversicherung AG

# Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung (GN271303_201212)

## Inhaltsverzeichnis


Einführung und Begriffsbestimmungen
§ 1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
§ 2 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
§ 3 Was geschieht, wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen?
§ 4 Können Sie die Versicherung kündigen?
§ 5 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?
§ 6 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?
§ 7 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?
§ 8 Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?
§ 9 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
§ 10 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?
§ 11 Wer erhält die Versicherungsleistungen?
§ 12 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?
§ 13 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
§ 14 Welches Recht und welche Sprache finden auf Ihren Vertrag Anwendung?
§ 15 Wo ist der Gerichtsstand?


## Einführung und Begriffsbestimmungen

Die nachfolgenden Bedingungen enthalten die Regelungen, die für das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und der Versicherungsgesellschaft gelten.

Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Er wird als solcher in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten genannt.

Sind Sie versicherte Person, aber nicht Versicherungsnehmer (z. B. weil Ihr Arbeitgeber die Versicherung abgeschlossen hat), dann sprechen wir Sie in den Bedingungen und anhängenden Textteilen nicht unmittelbar an. Die dort festgelegten Rechte und Pflichten betreffen nämlich vorrangig nur den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner.

## § 1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 1 und § 3 ).

(2) Ist mit Ihnen ein vorläufiger Versicherungsschutz vereinbart worden, so wird dieser durch die Regelungen in Absatz 1 nicht berührt.

## § 2 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Der Einmalbeitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten angegebenen Versicherungsbeginn.

(2) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

## § 3 Was geschieht, wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen die Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchung verlangen.

(2) Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

## § 4 Können Sie die Versicherung kündigen?

Kündigung

(1) Eine sofort beginnende Rentenversicherung können Sie nicht kündigen. Die Möglichkeit der Ausübung einer vereinbarten Verfügungsoption ist davon nicht berührt.

Beitragsrückzahlung

(2) Die Rückzahlung des Einmalbeitrags können Sie nicht verlangen.

## § 5 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

## § 6 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person bleiben wir zur Leistung verpflichtet.

## § 7 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage der Unterlagen, die in § 5 der für den Tarif maßgebenden Tarifbedingungen genannt sind.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

(3) Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(4) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.

(5) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

## § 8 Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?

(1) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

(2) Die Übermittlung Ihres Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

## § 9 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Der Inhaber des Versicherungsscheins kann wirksam Versicherungsleistungen erhalten, es sei denn wir wissen, dass diesem tatsächlich keine Rechte aus dem Versicherungsvertrag zustehen. Auf Verlangen ist uns die Berechtigung zum Empfang der Leistungen nachzuweisen.

(2) In den Fällen des § 11 Absatz 4 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

## § 10 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

## § 11 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

(1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei deren Fälligkeit erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach dem Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.

(2) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag sofort und unwiderruflich erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

(3) Sie können Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten oder verpfänden.

(4) Die Einräumung und der Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechts (vgl. Absatz 1) sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag, soweit derartige Verfügungen überhaupt rechtlich möglich sind, sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind (vgl. § 9 Absatz 2).

## § 12 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

(1) Falls aus besonderen von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei

- Erteilung einer Ersatzurkunde oder von Abschriften des Versicherungsscheins,
- Rückläufern im Lastschriftverfahren,
- Durchführung von Vertragsänderungen.

(2) Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

## § 13 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

(1) Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

(2) Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 Mindestzuführungsverordnung (Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung)), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Absatz 3 und § 5 Mindestzuführungsverordnung). Damit werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierte Versicherungsleistung benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

(3) Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn Lebenserwartung und Kosten niedriger sind als bei der Tarifkalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (Lebenserwartung) grundsätzlich zu mindestens 75 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 4 Absätze 4 und 5, § 5 Mindestzuführungsverordnung).

(4) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebigkeits- oder Pflegefallrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56a VAG können wir die Rückstellung, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

(5) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Absatz 3 VVG unmittelbar zu. Hierzu wird die Höhe der Bewertungsreserven monatlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach dem in § 4 der Tarifbedingungen beschriebenen Verfahren zugeordnet (§ 153 Absatz 3 VVG). Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags

(6) Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Bestandsgruppe, die in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten genannt ist. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Dort finden Sie auch weitere Informationen zum Zuteilungszeitpunkt und zu den Bemessungsgrößen der Überschussanteile.

(7) Weitergehende Angaben zu Form und Verwendung der Überschussanteile und Bewertungsreserven finden Sie in § 4 der Tarifbedingungen.

Informationen über die Höhe der Überschussbeteiligung

(8) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind - allein schon wegen der im Allgemeinen langen Vertragslaufzeit - nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

## § 14 Welches Recht und welche Sprache finden auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag finden das Recht der Bundesrepublik Deutschland und die deutsche Sprache Anwendung.

## § 15 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des VVG oder ist Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

(4) Nach § 195 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in drei Jahren, wobei nach § 199 BGB die Verjährungsfrist mit Schluss des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen. Die Verjährung Ihrer Ansprüche können Sie durch eine gerichtliche Geltendmachung innerhalb dieser Drei-Jahresfrist hemmen.

# Tarifbedingungen für Tarif NR2703 (GN272303_201212)

**Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung und Rentengarantiezeit**

**Ergänzend zu den "Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung" gelten folgende, speziell für den von Ihnen abgeschlossenen Tarif gültige Regelungen.**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Was ist versichert?
§ 2 Wann ist der Einmalbeitrag zu zahlen?
§ 3 Ist eine Kündigung möglich?
§ 4 Welche Überschüsse gibt es und wie werden sie verwendet?
§ 5 Was ist im Leistungsfall zu tun?

## § 1 Was ist versichert?

Rentenzahlung

(1) Die erste Rente wird einen Monat nach dem vereinbarten Versicherungsbeginn gezahlt.
Die versicherte monatliche Rente wird an jedem Monatsersten gezahlt, solange die versicherte Person lebt, mindestens jedoch für die vereinbarte Dauer der (ab Versicherungsbeginn laufenden) Rentengarantiezeit.

Todesfallleistung

(2) Stirbt die versicherte Person während der Rentengarantiezeit, so wird die monatliche Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit weiter gezahlt. Auf Antrag kann der Wert der noch ausstehenden Renten auch als einmalige Kapitalleistung ausgezahlt werden.

Rechnungsgrundlagen

(3) Für die Berechnung der bei Versicherungsbeginn garantierten Leistungen wird die Rententafel NÜRNBERGER Tafel 2013 R verwendet. Der garantierte Rechnungszins beträgt 1,75 % p. a.

## § 2 Wann ist der Einmalbeitrag zu zahlen?

Für die Beitragszahlung Ihrer Versicherung gemäß §§ 2 und 3 der Allgemeinen Bedingungen gelten folgende Regelungen:

Der Einmalbeitrag ist zahlbar bei Versicherungsbeginn.

## § 3 Ist eine Kündigung möglich?

Gemäß § 4 der Allgemeinen Bedingungen kann eine Versicherung im Rentenbezug nicht gekündigt werden.

## § 4 Welche Überschüsse gibt es und wie werden sie verwendet?

Für die Überschussbeteiligung Ihrer Versicherung gemäß § 13 der Allgemeinen Bedingungen gelten folgende Regelungen:

(1) Die Überschusszuweisungen dienen der Erhöhung der versicherten Rente.

Bei Vereinbarung der dynamischen Überschussrente wird jährlich die gesamte Überschusszuweisung zur Erhöhung der bis dahin erreichten Rente verwendet, erstmals zum Ende des ersten Versicherungsjahres. Die jeweils erreichte Rentenhöhe ist festgeschrieben.
Bei Vereinbarung der teildynamischen Bonusrente erhöht sich bereits ab Rentenbeginn die Rente um einen Zusatzbetrag. Die Höhe dieser Zusatzrente ändert sich, wenn sich der hierfür maßgebende Überschussanteilsatz ändert. Ein darüber hinaus entstandener Teil der Überschusszuweisung wird für eine dynamische Erhöhung der Rente verwendet.

(2) Außerdem erfolgt eine Beteiligung an den Bewertungsreserven. Diese werden unter Berücksichtigung der Rentenhöhe und der Deckungsrückstellung der Rentenversicherungen im Rentenbezug einmal jährlich ermittelt und nach einem verursachungsorientierten Verfahren verteilt. Die Bewertungsreserven werden in Form einer zusätzlichen Erhöhung der bis dahin erreichten Rente gutgebracht, erstmals zum Ende des ersten Versicherungsjahres. Weitere Informationen zur Höhe der Bewertungsreserven können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen.

(3) Ein Wechsel zwischen den Überschussverwendungsarten ist ausgeschlossen.

Bestandsneubewertung

(4) Zur Erfüllung der Ihnen garantierten Leistungen werden von uns auf Basis der aktuellen Kalkulationsgrundlagen Rückstellungen gebildet. Diese Kalkulationsgrundlagen sind unter anderem von der Versichertensterblichkeit abhängig. Ändern sich nach Abschluss Ihres Vertrags diese Sterblichkeitsgrundlagen nachhaltig, so können sich die zugrundeliegenden Kalkulationsgrundlagen als nicht mehr ausreichend erweisen. Wir werden dann, nach Empfehlung der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), eine zusätzliche Rückstellung bilden.
Zur Finanzierung dieser zusätzlichen Rückstellung können wir künftige Überschussanteile reduzieren.
Garantierte Leistungen bleiben davon unberührt.

## § 5 Was ist im Leistungsfall zu tun?

Bei Tod der versicherten Person sind einzureichen:
- der Versicherungsschein,
- eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde,
- eine Mitteilung der Todesursache.

# Steuerrechtliche Hinweise (GN274631_201212)

Hiermit informieren wir Sie über wichtige - Ihre Versicherung betreffende - steuerrechtliche Regelungen. Unsere Hinweise entsprechen dem Stand der Steuergesetzgebung bei Vertragsabschluss.

## Rentenversicherungen

(1) Leibrenten aus einer Rentenversicherung unterliegen als sonstige Einkünfte mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG) der Einkommensteuer.

(2) Bei Kapital-Auszahlungen aus Rentenversicherungen im Falle der Kapitalabfindung oder des Rückkaufs unterliegen die Erträge der Einkommensteuerpflicht (§ 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG). Die Erträge berechnen sich aus der auszuzahlenden Versicherungsleistung abzüglich der auf sie entrichteten Beiträge.

(3) Erträge, die nach dem vollendeten 62. Lebensjahr des Steuerpflichtigen und nach mindestens zwölfjähriger Laufzeit anfallen, werden zur Hälfte besteuert.
Es sind jedoch zunächst von den gesamten Erträgen 25 % Kapitalertragsteuer vom Versicherungsunternehmen einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen (§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 EStG). Der Empfänger der Versicherungsleistung erhält darüber eine Bescheinigung zur möglichen Anrechnung auf seine Einkommensteuerschuld. Die zuviel gezahlte Kapitalertragsteuer kann im Rahmen der individuellen Veranlagung des Steuerpflichtigen mit Hilfe der vom Versicherungsunternehmen ausgestellten Bescheinigung vom Finanzamt zurückgefordert werden.

(4) Erträge, die nicht nach dem vollendeten 62. Lebensjahr des Steuerpflichtigen und nach mindestens zwölfjähriger Laufzeit anfallen, unterliegen in vollem Umfang einer Kapitalertragsteuer von 25 % mit abgeltender Wirkung ("Abgeltungsteuer"). Diese ist vom Versicherungsunternehmen einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Der Empfänger der Versicherungsleistung erhält darüber eine Bescheinigung.

(5) Bei rechtzeitiger Vorlage eines "Freistellungsauftrages für Kapitalerträge" oder einer vom Finanzamt ausgestellten "Nichtveranlagungs-Bescheinigung" entfällt der Steuerabzug nach Absatz 3 bzw. Absatz 4 teilweise oder vollständig.

(6) Kapital-Auszahlungen aus Rentenversicherungen sind stets in vollem Umfang einkommensteuerfrei, wenn sie im Todesfall der versicherten Person ausgezahlt werden.

(7) Die Beiträge können nicht als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

## Falls Zusatzversicherungen eingeschlossen sind:

### Alle Zusatzversicherungen

Die Beiträge zu evtl. eingeschlossenen Zusatzversicherungen können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der Höchstbeträge für sonstige Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Absatz 4 EStG) abgezogen werden.

### Berufsunfähigkeits-, Schulunfähigkeits- und Erwerbsausfall-Zusatzversicherung

Renten aus Berufsunfähigkeits-, Schulunfähigkeits- und Erwerbsausfall-Zusatzversicherungen sind als abgekürzte Leibrenten (Tarife R, Ra und Rd) nur in Höhe des Ertragsanteils (§ 22 EStG, § 55 EStDV) einkommensteuerpflichtige Einkünfte.

### Sterberenten-Zusatzversicherung

Renten aus Sterberenten-Zusatzversicherungen (Tarif RZ) sind als Zeitrenten in vollem Umfang einkommensteuerpflichtige Einkünfte. Wird anstelle der Rentenleistung sofort eine gleichwertige Kapitalabfindung gezahlt, so ist diese einkommensteuerfrei.

### SchnellHilfe-Kapital-, Todesfall- und Unfalltod-Zusatzversicherung

Kapitalleistungen aus SchnellHilfe-Kapital-, Todesfall- oder Unfalltod-Zusatzversicherungen (Tarife SH, TZ und UZ) sind stets einkommensteuerfrei.

# Allgemeine Hinweise zum Versicherungsvertrag (GN254733_022008)

## Leistungsverpflichtung des Versicherers

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten angegebenen Versicherungsbeginn. Ihr Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags angenommen haben bzw. wenn wir Ihre Annahmeerklärung zu unserem Antrag erhalten haben. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Für eingeschlossene Zusatzversicherungen besteht ggf. darüber hinaus bereits vorher Versicherungsschutz gemäß den Bestimmungen des "vorläufigen Versicherungsschutzes" nach den Bedingungen im Aufnahmeantrag.

## Beitragsverpflichtung des Versicherungsnehmers

"Wer ist Wer" beim Lebensversicherungsvertrag?
Als "Versicherungsnehmer" sind Sie unser Vertragspartner. Sie haben es auch übernommen, den Einmalbeitrag zu zahlen. Die "versicherte Person" hingegen ist die Person, von deren Leben die Rentenzahlung abhängt. Meist sind "Versicherungsnehmer" und "versicherte Person" ein und dieselbe Person.
Ist eine Hinterbliebenen-Rente zusätzlich mit abgesichert, so ist die "hauptversicherte Person" diejenige, von deren Leben die Zahlung der Rente abhängt, und die "mitversicherte Person" diejenige, von deren Leben die Zahlung der Hinterbliebenen-Rente nach dem Tod der hauptversicherten Person abhängt.

Die von Ihnen zum Empfang der Versicherungsleistung bestimmte Person ist "Bezugsberechtigter". Es empfiehlt sich, insbesondere für den Todesfall, stets die Bezugsberechtigung namentlich festzulegen, z. B. Ihren Ehepartner (mit Nennung des Vornamens) oder Ihre Kinder (Name, Anschrift, Geburtsdatum). Prüfen Sie von Zeit zu Zeit, ob die Bezugsberechtigung noch Ihren Wünschen entspricht.
Die Bezugsberechtigung kann bis zum Eintritt des Versicherungsfalles jederzeit widerrufen werden, falls sie nicht ausdrücklich als unwiderruflich bezeichnet worden ist.

## Vertragspartnerschaft braucht Regeln

Versicherungsbedingungen sind bindend:
Für die Versicherung sind der Antrag und die dazugehörigen Erklärungen sowie die beigefügten Bedingungen maßgebend.

Annahmefrist:
Vorbehaltlich Ihres Widerrufsrechts nach § 8 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) ist der Versicherer berechtigt, Ihren Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags bis zum Ablauf von 6 Wochen anzunehmen. Diese Annahmefrist beginnt mit dem Tag der ärztlichen Untersuchung oder, falls eine solche nicht erforderlich ist, mit dem Tag der Antragstellung.
Haben wir Ihnen einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags unterbreitet, so halten wir uns 6 Wochen an diesen Antrag gebunden.

Nur Schriftliches ist rechtswirksam:
Alle für die Gesellschaft bestimmten Anzeigen und Erklärungen müssen an die Hauptverwaltung der Gesellschaft oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Sie können, soweit nichts anderes bestimmt ist, in Text- oder Schriftform abgegeben werden.

## Zuständige Aufsichtsbehörde

Bitte richten Sie bei Unstimmigkeiten Ihre Beschwerden vorrangig an uns oder den betreuenden Vermittler. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
bzw. Postfach 12 53, 53002 Bonn

## Beratungs-Service wird gebührenfrei geboten

Die Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler sind nicht berechtigt, vom Versicherungsnehmer irgendwelche besonderen Gebühren für die Aufnahme des Antrags oder aus anderen Gründen zu erheben.

## Abschriften oder Ersatzurkunde lieferbar

Gemäß § 3 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) kann der Versicherungsnehmer jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Vertrag abgegeben hat. Er kann außerdem auf seine Kosten die Ausstellung einer Ersatzurkunde für einen abhanden gekommenen oder vernichteten Versicherungsschein verlangen.

**Rechtzeitige und vollständige Vorlage der Unterlagen, insbesondere die Angabe Ihrer Kontonummer und der Bankleitzahl Ihres Kreditinstituts, gewährleistet die prompte Abwicklung Ihrer Ansprüche im Leistungsfall.**

Meldungen und Unterlagen an folgende Anschrift:
**NÜRNBERGER Versicherungsgruppe**
**Ostendstraße 100**
**90334 Nürnberg**

**Telefon 0911 531-5**